

RS OGH 2007/12/11 40R293/07w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2007

Norm

ZPO §335

Rechtssatz

Nach Ausschöpfung der Zwangsmittel staatlicher Macht gegen einen ausgebliebenen Zeugen, das ist die zweimalige Ladung, Verhängung einer Ordnungsstrafe und schließlich die Anordnung der zwangsweisen Vorführung macht es keinen Unterschied, ob sich dem noch ein Präklusionsbeschluss anschließt. Wünscht der Beweisführer nach der Mitteilung, dass der Zeuge nicht neuerlich geladen wird, aus guten Gründen die neuerliche Anordnung der zwangsweisen Vorführung, so hat er diese Gründe darzulegen. Verneinung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Entscheidungstexte

- 40 R 293/07w
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 11.12.2007 40 R 293/07w

Schlagworte

Präklusion, Unterbleiben der Vorführung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2007:RWZ0000132

Dokumentnummer

JJR_20071211_LG00003_04000R00293_07W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at